
Die Würde des behinderten Menschen – aus religionspädagogischer Sicht

Gottfried Adam

1. Die Frage nach der Würde des Menschen

Neben pädagogischen und medizinischen Wurzeln gibt es auch religiöse Wurzeln der Behindertenarbeit. Im 19. Jahrhundert waren es oft gerade Christen aus beiden Konfessionen, die sich als einzelne oder als Gruppe für Menschen mit Behinderungen engagierten und diakonische Anstalten als Orte zum Leben für Kinder einrichteten.¹ Dabei sind Theologie und Pädagogik oft in engem Gespräch verbunden gewesen. Wie stellt sich das Fragen nach dem Menschen heute in der Sonderpädagogik dar?

1.1 Die Frage nach dem Menschen in der Heil- und Sonderpädagogik

Zur fachlichen Bezeichnung des Arbeitsfeldes werden die Begriffe Sonderpädagogik, Heilpädagogik und Behindertenpädagogik verwendet. Diese sind aber nicht nur nicht Synonyme, sondern auch nicht eindeutig gegeneinander abgegrenzt, so daß wir es nicht mit einer eindeutigen Terminologie zu tun haben.² Die Spannweite der Verwendung des Begriffs »Heilpädagogik« erstreckt sich von einem Verständnis als *Heilspädagogik* bis zum Verständnis, daß Heilpädagogik nichts anderes sei als Pädagogik.³ Im Zuge der Neukonstituierung der Pädagogik in den siebziger Jahren trat der Begriff der Heilpädagogik zurück und es wurden zunehmend die Begriffe Sonderpädagogik und Behindertenpädagogik verwendet. Der veränderte Sprachgebrauch setzte sich rasch allgemein durch.⁴ Die Ausweitung und Differenzierung der Sonderpädagogik in den siebziger Jah-

1. S. dazu A. Möckel/G. Adam (Hg.), Quellen zur Erziehung von Kindern mit geistiger Behinderung, Bd. 1: 19. Jahrhundert, Würzburg 1997; sowie A. Möckel, Geschichte der Heilpädagogik, Stuttgart 1988.
2. S. zu diesem Abschnitt O. Speck, Art. Heilpädagogik, in: TRE 14, 1985, 754-755, sowie G. Adam, Art. Sonderpädagogik, in: TRE 31, 2000, 411-414.
3. P. Moor, Heilpädagogik. Ein pädagogisches Lehrbuch, Stuttgart 1965.
4. In der 19. Aufl. der großen Brockhaus-Enzyklopädie (Bd. 9, 1989, 615) gab es unter dem Stichwort Heilpädagogik noch eine Auskunft von zehn Zeilen Umfang, die mit dem Hinweis endete, daß man heute in der Regel den Begriff Sonderpädagogik bevorzuge. In der 20. Aufl.

ren waren ein deutliches Kennzeichen der wachsenden Wertschätzung und Zuwendung zu den Menschen mit Behinderungen. Die sonderpädagogische Theoriebildung hat seit 1970 unterschiedliche theoretische Ansätze hervorgebracht, denen jeweils unterschiedliche Bilder vom Menschen inhärent sind. Zum einen ist die *personorientierte Theoriebildung*⁵ zu nennen. Dabei wird die Sonderpädagogik in verschiedene sonderpädagogische Fachgebiete ausdifferenziert: Blinden- und Sehbehindertenpädagogik, Gehörlosen- und Hörbehindertenpädagogik, Lern- und Verhaltensgestörtenpädagogik, Sprach- und Körperbehindertenpädagogik, Geistigbehinderten- und Schwerbehindertenpädagogik. Die kritische Anfrage besteht darin, ob hier nicht das von Behinderung betroffene Kind vor allem auf seine Schädigung festgelegt und von daher definiert wird.

Aufgrund der Rezeption sozialwissenschaftlicher und gesellschaftstheoretischer Theorien kam man in der Sonderpädagogik seit Mitte der 70er Jahre verstärkt zu einem Behindertenbegriff, der von den gesellschaftlichen Einstellungen gegenüber dem betreffenden Personenkreis ausgeht.⁶ Die *gesellschaftlichen Zuschreibungsprozesse* (z.B. Stigma-Theorie) zeigen, wie die Schädigungen/Behinderungen zu sozialen, psychischen und physischen Beeinträchtigungen und Benachteiligungen führen. Diese Fassung des Begriffs hat im Bereich der Lern- und Verhaltensstörungen eine gewisse Plausibilität erwiesen. Freilich ist auch hier zu fragen, inwieweit die betroffene Person nicht auf ihre Behinderung festgelegt und primär von daher definiert wird.

Elemente der behindernden Gesellschaft sind die Gleichsetzung von Gesundheit mit Glück, von Leistung mit Wert, von Person mit Rationalität. Dem gegenüber ist auf ein umfassenderes Menschenbild zuzugehen. Behinderte Menschen stellen durch ihr Dasein die Vergottung der Gesundheit grundsätzlich in Frage. Sie stellen ebenso in Frage die Gleichung, derzufolge sich der Wert eines Menschen nach seiner Leistung bemessen lässt. Sie sind der lebende Widerspruch dagegen, daß Menschsein auf Rationalität und Produktivität reduziert wird. Sie öffnen den Blick für andere Dimensionen des Menschseins.

Um der Komplexität von Behinderung gerecht zu werden, wurde u. a. ein *systemischer, offener Behinderungsbegriff* eingeführt.⁷ Für einen solchen systemischen Ansatz erweist sich Behinderung als »eine Variante der prinzipiellen Unzulänglichkeit, Gebrochenheit und Hilfsbedürftigkeit (Dialogbedürftigkeit) des Menschen« und »steht also ganz unmittelbar im Prozeß der Gegenseitigkeit menschlichen Zusammenlebens ... Behinderung ist also nicht reduzierbar auf den einzelnen Betroffenen. Betroffen sind ebenso die Anderen. Oder: es betrifft

(Bd. 9, 1997, 627) findet man unter dem Begriff nur den Verweis auf das Stichwort Sonderpädagogik.

5. Z. B. U. *Bleidick*, Pädagogik der Behinderten, Berlin 1972 u. ö.

6. Z. B. W. *Jantzen*, Behindertenpädagogik, Persönlichkeitstheorie, Therapie, Köln 1978.

7. Z. B. O. *Speck*, Systemheilpädagogik, München/Basel 1987 u. ö.

sie auch.«⁸ Damit haben wir es hier mit einem interaktionsorientierten Verständnis des Menschen zu tun, das zweifellos weiterführender Art ist.

Seit Mitte der siebziger Jahre wird die Forderung nach sozialer Integration behinderter Kinder deutlich artikuliert, nachdem die medizinische und schulische Integration zunächst weitgehend verwirklicht schien. Es kommt zu Integrationskindergärten, Integrationsklassen und seit Anfang der achtziger Jahre zu Integrations- und Integrations-schulen. Das entsprechende Paradigma ist die *Integrationspädagogik*.⁹ In Österreich wurde z. B. am 30. Juli 1993 die 15. Schulorganisations-Novelle verabschiedet, wodurch für alle »Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf« ein Rechtsanspruch auf integrative Beschulung in der regulären Grundschule besteht. Die Integrationsdiskussion hat zweifellos die allgemein zu beobachtende Ausgrenzung der Menschen mit Behinderungen aus der Gesellschaft bewußter gemacht hat. Dabei hat sich auch die Frage gestellt, inwieweit die bisherigen spezialisierten Sonderschulen selbst zu dieser Situation mit beigetragen haben.

Völlig neue, z. T. überwunden geglaubte Problemstellungen ergaben sich im letzten Jahrzehnt im Zuge der *neuen Behindertenfeindlichkeit* und aufgrund der ökonomischen Debatte um die *volkswirtschaftlichen Kosten* eines Kindes mit Behinderungen, das ausgetragen und zur Welt gebracht wird. Es überraschte weiterhin in hohem Maße die Singer-Debatte, d. h. die Diskussion um die Frage, ob neugeborene Säuglinge mit bestimmten Schädigungen überhaupt am Leben bleiben sollen. Hierbei handelt es sich letztlich um eine heutige Form von Euthanasie. Es wird immer wieder im Blick auf menschliche Embryonen, schwerbehinderte Säuglinge, krankheits- oder altersbedingte Demenz die Frage gestellt, ob es sich dabei eigentlich »schon« oder »noch« um Menschen handele und ob von daher solches Leben überhaupt schützenswert sei und ob es nicht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Leben sei, über das man bestimmen könne im Sinne des Verfügens über Leben oder Tod. In diesem Zusammenhang sind auch die Fragen der genetischen Beratung und der pränatalen Diagnostik hochbrisant. Denn: Es sind in den westeuropäischen Gesellschaften am Beginn des neuen Jahrtausends durchaus deutliche eugenische Tendenzen zu konstatieren.¹⁰ Aufgrund dieser Entwicklung ist die Heil- und Sonderpädagogik seit über einem Jahrzehnt wiederum und zugleich auch ganz neu mit zentralen *ethischen Fragestellungen* konfrontiert. Schon sehr früh haben die Personen, die in der Bun-

8. Ebd., 167.

9. Vgl. H. Eberwein (Hg.), Handbuch der Integrationspädagogik, Weinheim/Basel (1988) ³1994 = ⁵1999 und E. Zwielerlein (Hg.), Handbuch Integration und Ausgrenzung. Behinderte Mitmenschen in der Gesellschaft, Neuwied u. a. 1996.

10. Siehe die Beschreibung solcher Tendenzen durch T. Neuer-Miebach, Der Stellenwert behinderten Lebens angesichts eugenischer Tendenzen in unserer Gesellschaft, in: E. Zwielerlein (Hg.), Handbuch, a. a. O., 128-139. Auf 134 schreibt Verf.in: »Obwohl es mittlerweile gesellschaftliches Allgemeingut ist, daß der Mensch nicht nur aus Genen besteht, herrscht nach wie vor die biologisch orientierte Definitionsmacht der Medizin vor.«

desvereinigung Lebenshilfe (Sitz in Marburg/L.) aktiv mitarbeiten, auf die Fragestellungen hingewiesen, auf problematische Entwicklungstendenzen aufmerksam gemacht und entsprechende Stellungnahmen vorgelegt.¹¹ Hier erhebt sich die Frage: Wer hat aufgrund welcher Legitimation das Recht, über das Menschsein anderer Menschen zu entscheiden? Wo ist die Würde des behinderten Menschen grund gelegt?¹² In welcher Weise können Menschenrechte hier eine Schutzfunktion wahrnehmen?

1.2 Menschsein und Menschenwürde nach christlichem Verständnis

Es ist deutlich, daß wir in unserer Zeit wieder auf die Anfangsgründe des Verstehens von Leben zurückgeworfen sind. Wenn hier der Begriff der Würde verwendet wird, so geschieht das zunächst einmal im allgemein philosophischen Horizont dessen, was Immanuel Kant in seiner »Grundlegung zur Metaphysik der Sitten« formuliert hat: »Im Reich der Zwecke hat alles entweder einen Preis oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes, als Äquivalent gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhoben ist, mithin kein Äquivalent verstattet, das hat eine Würde.«¹³ Menschliches Dasein hat demzufolge einen Zweck an sich selbst. Es ist mit seiner Würde nicht vereinbar, es völlig zu verzwecken und zum Mittel zu degradieren.

Fragen wir danach, wie die Würde des Menschen im *biblischen Verständnis* inhaltlich konkretisiert wird, so ist als Grundaussage festzuhalten, daß seine Würde sich nicht nach dem Wert seiner »Ausstattung« (z. B. sprechen können, Bewußtsein haben, auf eigenen Füßen stehen, etc.) bemißt, sondern sie gründet in dem Wert, die einem Menschen als Glied der christlichen Gemeinde zukommt, und das heißt konkret: Sie gründet in seiner bedingungslosen Anerkennung. Die Menschenwürde wird auf den Zeitpunkt der physischen Geburt, ja schon auf die Zeit vor der Geburt bezogen und bindet die Zugehörigkeit zur »Menschheit« nicht an Bedingungen physischer Unversehrtheit oder von geistigen Fähigkeiten.

»Menschenwürde ist ein Ehrenprädikat, das wir – um ihrer Achtung willen und zu ihrem Schutz – allen Menschen zusprechen. Die Würde des Menschen bemißt sich also nicht danach, daß an ihm alles daran ist und er alles kann, sondern

11. Vgl. z. B. *Vorstand der Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V.*, Ethische Grundaussagen, Marburg, überarbeitete Neuaufl. 1993; *ders.*, Zur Humangenetischen Beratung und zur Pränatalen Diagnostik, Marburg 1994.

12. T. *Neuer-Miebach* (a. a. O., 136) hält das Festmachen des Menschseins an der biologischen Zugehörigkeit zur Gattung Mensch für das einzig zweifelsfreie Argument. Sie stützt sich dabei auf den Grundsatz von R. Löw: »Jeder Mensch tritt ... als gezeugtes und geborenes Mitglied in die Gesellschaft ein.«

13. I. *Kant*, Werke in sechs Bänden, hg. v. W. *Weischedel*, Bd. IV, Darmstadt³1983, 68.

beruht darauf, daß ihm – bevor er das Licht der Welt erblickt und bevor wir ihn bewerten können – die Zugehörigkeit zur Menschheit zuerkannt wird. Religiös formuliert: Der Mensch hat seine Würde darin, daß er als Kind Gottes berufen und angenommen ist: »Gott liebt Dich, so wie Du bist.«¹⁴ Der entscheidende Ansatzpunkt bei dieser grundlegenden Frage liegt darin, daß die Würde dem Menschen *zugesprochen* wird. An diesem Punkte darf man keinerlei Relativierung zulassen – und sei sie auch noch so geringer Art. Ebenso darf das »Zusprechen« an keinerlei Bedingung geknüpft sein – sei sie auch noch so minimaler Art. Die Theologie muß im interdisziplinären Gespräch an diesem Punkte unerbittlich und unnachgiebig sein, weil nur so ein tragfähiger Grund zu gewinnen ist, der es ermöglicht, menschliches Leben der Beliebigkeit und der Verfügung durch andere Menschen zu entziehen.

War in früheren Jahrhunderten das Jüngste Gericht der Horizont und das Forum, vor dem es sich zu verantworten galt, so sind heute an diese Stelle innerweltliche und innermenschliche Instanzen getreten, die uns beurteilen und verurteilen. Sie sind schwer zu orten und doch nicht weniger mächtig als der frühere Gerichtsgedanke. Es sind Wertmaßstäbe unserer Gesellschaft, an denen wir gemessen werden, »allen voran der Wert der Tüchtigkeit, das Leistungsprinzip. Sie sind zwar nur von Menschen formuliert, aber vielleicht auch darum so letztgültig, weil kein göttlicher und gnädiger Richter mehr über ihnen steht.«¹⁵

Das Menschenbild, das in unserer Gesellschaft weitgehend leitend ist, ist am Leistungsprinzip: »Leitest Du etwas, so gilst Du etwas!« orientiert. Als Konsequenz ergibt sich für Menschen mit Behinderungen: Es »muß sich der Behinderte als Mensch ständig in Frage gestellt sehen: Dispensiert von den für »Normale« gültigen Normen, abgeschnitten von Lebenserwartungen und in der Regel isoliert als Folge der Vermeidungstendenzen der Nichtbehinderten, direkt oder indirekt ständig konfrontiert mit den problematischen Einstellungen ihm gegenüber, erlebt sich der Behinderte als nicht voll gesellschafts- und kommunikationsfähig und damit als menschlich diskriminiert.«¹⁶

Von daher ist offensichtlich angesichts unserer gesellschaftlichen Realität ein Umdenken erforderlich, um Menschen mit Behinderungen eine unverkürzte Sicht ihrer selbst und eine größtmögliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

14. H. Grewel, *Leben mit Beeinträchtigungen*, in: *Comenius-Institut* (Hg.), *Heil und Heilung. Gesundheit-Krankheit-Behinderung* (Im Blickpunkt 5), Münster 1990, 53-69. Zitat: 54. – Vgl. auch H. Krebs, *Gesundheit-Krankheit-Behinderung. Kritische Anfragen an das gängige Normalitätskonzept*, in: E. Zwierlein (Hg.), *Handbuch*, a. a. O., 39-55. Auf S. 51 heißt es: »Behinderung ist menschliche Lebensweise eigener Qualität.«
15. P. Siber, *Angenommen durch Christus* (Glaubensseminar für die Gemeinde 8), Zürich 1992, 10. – Zur Sache s. auch G. Adam, *Art. Rechtfertigung*, in: R. Lachmann u. a., *Theologische Schlüsselbegriffe. Biblisch-systematisch-didaktisch* (Theologie für Lehrerinnen und Lehrer 1), Göttingen 1999, 276-292, bes. 285-288.
16. *Behinderung*, Göttingen 1983, 32.

Für Theologie/Religionspädagogik und Kirche stellt diese Situation von Menschen mit Behinderungen zunächst einmal – vor allen Fragen der konkreten Lebensführung – eine große Herausforderung im Blick auf die Frage des Rechtes auf Leben dar.

2. Anwaltschaft im Lichte von Menschenwürde und Menschenrechten

Theologie und Kirche sind herausgefordert, gesamtgesellschaftlich die Stimme zu erheben für die, die selber nicht reden können, Anwälte des Rechtes auf Leben zu sein für alle Menschen mit Behinderungen, Solidarität mit ihnen in den eigenen diakonischen Einrichtungen zu praktizieren und gesamtgesellschaftlich immer wieder auf das unbedingte Lebensrecht eines jeden Menschen hinzuweisen und seine Menschenwürde einzuklagen.

Die Menschenwürde ist zu konkretisieren im Blick auf die Frage von Menschenrechten. Den Kern der Menschenrechte bilden die *Grundwerte* der Freiheit, Gleichheit und Solidarität bzw. Teilhabe. Diese humanen Menschenrechte finden in den Grundinhalten des christlichen Glaubens ihre deutliche Entsprechung.¹⁷ Die Freiheit eines Christenmenschen ist in der christlichen Tradition ja immer wieder herausgestellt worden. Besonders die paulinische Rechtfertigungslehre ist als eine spezifische Freiheitslehre zu verstehen. Die Rechtfertigung des Sünders wird von Paulus ganz deutlich als Befreiung zur Freiheit beschrieben. So heißt es in Gal 5,1: »Zur Freiheit hat uns Christus befreit! So steht nun fest, und laßt euch nicht wieder das Joch der Knechtschaft auflegen.«

Freiheit in diesem Verständnis ist nicht Freiheit der unmittelbaren Selbstdurchsetzung, die Freiheit einer unbegrenzten Selbstverwirklichung, sondern diese Freiheit weiß sich der Freiheit und dem Gewissen des Nächsten verpflichtet. Diese Freiheit findet ihre Grenze an der Freiheit des anderen. Nach Paulus haben alle Gemeindeglieder an den Gaben des Geistes teil. Der Geist begründet aber die Vielfalt unterschiedlicher Gaben wie auch die Einheit und Gleichheit aller Christen vor Gott. In Christus sind alle Unterschiede der Herkunft und des sozialen Ranges aufgehoben, weil alle zu dem einen Leib gehören und Anteil an der Abraham gegebenen Verheißung haben (Gal 3,38). Mit Huber ist festzuhalten¹⁸: »Die durch Gott in Christus geschenkte Freiheit, die in der Annahme aller Menschen durch Gott gegebene Gleichheit und die in der Teilhabe am Geist begründete Befähigung zur aktiven Mitwirkung am gemeinsamen Leben verleihen den drei Grundmomenten von Freiheit, Gleichheit und Teilhabe zugleich eine Zuspitzung, die über das in einer säkularen Rechtsordnung jeweils Realisierte hinausweist.«

17. Zum folgenden vgl. U. Körtner, *Evangelische Sozialethik*, Göttingen 1999, 163.

18. W. Huber, *Art. Menschenrechte/Menschenwürde*, in: TRE 22, 1992, 577-602, hier: 593.

In diesem Sinne wird in der Gemeinsamen Erklärung christlicher Kirchen »Gott ist ein Freund des Lebens« das unbedingte Lebensrecht jedes Menschen herausgestellt. Es wird der Anspruch abgewiesen, daß jemand inhaltlich festlegen könnte, was das Leben, eigenes oder fremdes, ausmacht. »Und schon gar kein Recht kann es beanspruchen, an der eigenen Vorstellung vom Wert oder Unwert des Lebens andere messen zu wollen, um ihnen daraufhin gegebenenfalls den Lebenswert, die Qualität zu leben, also das Recht zu leben abzusprechen.«¹⁹

In theologischer Sicht konstituiert »die Anerkennung des Menschen durch Gott den Menschen als Person. Das mitmenschliche und gesellschaftliche Verhalten macht und setzt darum nicht die personale Würde des anderen; es anerkennt sie.«²⁰

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen konkretisiert sich auf verschiedenen Ebenen. Im Blick auf die ethischen Fragestellungen kann man – einem Vorschlag von Wolfgang Huber folgend – eine Problemkonzentration in der Weise vornehmen, daß es gegenwärtig um zwei ethische Grundorientierungen geht, die miteinander im Streit liegen: die »Ethik der Würde« und die »Ethik der Interessen«²¹.

Die Ethik der Interessen »bestreitet, daß es übergeordnete Prinzipien gibt, mit deren Hilfe ein Konsens in ethischen Konfliktfragen von öffentlichem Gewicht herbeigeführt werden kann. Solche Prinzipien sind angesichts des gesellschaftlichen Pluralismus immer im Streit; soweit sie in ihrer Begründung auf religiöse Wurzeln verweisen, gelten sie dieser Betrachtungsweise zufolge als ohnehin öffentlich nicht kommunizierbar ... Ethische Urteile haben sich deshalb ausschließlich an den Interessen der beteiligten Personen zu orientieren; sie haben demjenigen Weg den Vorzug zu geben, der möglichst viele Präferenzen möglichst vieler Beteiligter berücksichtigt.«²² Das impliziert aber, daß nur diejenigen Personen innerhalb der ethischen Abwägung berücksichtigt werden müssen, die ihrerseits überhaupt zur Entwicklung von Präferenzen in der Lage sind. Die Fähigkeit, Interessen zu haben und zu artikulieren, ist dieser Auffassung zufolge das entscheidende Definiensmerkmal der Person.

Die »Ethik der Würde« wurzelt hingegen in einer grundlegenden Wiederentdeckung der Reformation. »Sie sagt, daß der Mensch sich nicht durch seine eigenen Leistungen hervorbringt und nicht durch seine eigenen Werke letztgültige Anerkennung erwirken kann. Nicht die menschliche Vollkommenheit, sondern göttliche Gnade konstituiert die menschliche Person. Eben deshalb ist sie jeder Verfügung durch andere Menschen, durch gesellschaftliche Kräfte oder durch politische Mächte entzogen. In seiner Endlichkeit ist der Mensch mit einer unendlichen Würde begabt, die ... reines und unverdientes Geschenk ist.«²³

Gegenüber der Ethik der Interessen ist geltend zu machen, daß sie alle präferenzbeteiligten Personen unterschiedslos anerkennt und darum im Konfliktfall schwerlich verhindern kann, daß die mächtigeren Interessen sich durchsetzen. Insofern fehlt ihr eine notwendige kritische Funktion; sie spiegelt letztlich die vorhandenen Machtverhältnisse. Eine Ethik der Würde leugnet keineswegs die Existenz und die Wirksamkeit von Interessen. Zudem ist es auch legitim, Interessen geltend zu machen. Aber die Interessen müssen sich vor Kriterien rechtfertigen: vor den Kriterien der Würde der Natur und der Würde des Menschen. Insofern gilt es Abschied zu nehmen von dem Streben nach einem unbegrenzten Verfügen. Damit ist die Ethik der Würde gleichzeitig nur durch Akte bewußter Selbstbegrenzung praktikierbar und nicht einseitig der Durchsetzung von Interessen verpflichtet.

19. Gott ist ein Freund des Lebens. Herausforderungen und Aufgaben beim Schutz des Lebens. Gemeinsame Erklärung des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz in Verbindung mit den übrigen Mitglieds- u. Gastkirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der BRD und Berlin (West), hg. vom *Kirchenamt der EKD/Sekretariat der Dt. Bischofskonferenz*, Gütersloh 1989, 41.

20. Ebd., 42.

21. W. Huber, Die tägliche Gewalt gegen den Ausverkauf der Menschenwürde, Freiburg i.Brg. 1993, z.B. 44 f. und *ders.*, Grenzen des medizinischen Fortschritts aus ethischer Sicht, in: ZEE 38 (1994), 41-53, bes. 43 ff.

22. W. Huber, Grenzen des medizinischen Fortschritts, a. a. O., 43.

23. Ebd.

Ziel ist es darum – mit Blick auf die Gesellschaft – auch, die einzelnen Personen nach Maßgabe ihrer Möglichkeit zu ethischer Urteilsbildung zu befähigen. Denn: Sie sind von den Entwicklungen selbst betroffen und können u. U. sehr schnell im Gesundheitsbereich vor weitgehende Entscheidungen gestellt werden. Es stellt sich die Frage: »Darf die Medizin, was sie kann?« Hier sind vor allem die Kenntnisse im Bereich der Humangenetik in den Blick zu nehmen. Zweifellos: Der medizinische Fortschritt stellt uns vor neue ethische Fragestellungen, auf die wir nicht vorbereitet sind und z. T. auch gar nicht vorbereitet sein konnten. Die Debatte um Peter Singers Ethik brachte in Deutschland etwas zur Sprache, was anderswo längst diskutiert wurde. Wir haben aufgrund unserer leidvollen Geschichte in der Zeit des Nationalsozialismus eine erhöhte Sensibilität in diesen Fragen.²⁴

Freilich muß man sagen, daß gesamtgesellschaftlich gesehen diese Sensibilität keineswegs überall zum Tragen kommt und noch selbstverständlich ist. Jedenfalls ist zu fragen, was es eigentlich bedeutet, daß wir es mit einer krankheitsorientierten Medizin zu tun haben, die sich von einer krankensorientierten und patientenorientierten Medizin deutlich unterscheidet. Hier taucht der Horizont auf, ob und daß gemacht wird, was machbar ist und ökonomischen Gewinn verspricht. In dem allen zeigt sich ein utopischer Gesundheitsbegriff, der zunehmend gesellschaftlich rezipiert wird. Nach der bekannten Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist Gesundheit »der Zustand vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur das Freisein von Krankheit und Gebrechen.«

Ein erweiterter Gesundheitsbegriff, der die psychische und soziale Dimension des Menschen einbezieht, ist zu begrüßen. Wird dies Verständnis von Gesundheit aber mit Glück oder vielleicht Heil gleichgesetzt, so muß man feststellen, daß wir es mit einem utopischen Gesundheitsbegriff zu tun haben, der »auf das Ziel hin geplant und organisiert (ist), den Schmerz zu beseitigen, die Krankheit auszutilgen und den Tod zu bekämpfen. Das sind neue Ziele – und Ziele, die nie zuvor Leitlinien sozialen Lebens waren.«²⁵ Von daher wird dann jede Beeinträchtigung des Wohlbefindens als Einschränkung des Lebens und zugleich negativ bewertet. Der Gedanke, daß eine Krankheit möglicherweise auch eine Krise im Sinne einer Chance für eine Neubesinnung sein könnte, taucht nicht einmal mehr am Rande auf.²⁶

Fazit: Die Aussage, daß die Würde des Menschen nicht einschränkbar ist, gilt für behinderte, kranke, unheilbare und sterbende Personen in gleicher Weise wie für

24. Vgl. dazu A. Möckel/H. Adam/G. Adam, Quellen zur Erziehung von Kindern mit geistiger Behinderung, Bd. 2: 20. Jahrhundert, Würzburg 1999, 62-159, bes. 96 ff.

25. I. Illich, Die Enteignung der Gesundheit. Medical Nemesis, Reinbek 1975, 95.

26. Vgl. zum ganzen U. Körtner, Leben in des Menschen Hand?, in: Diakonie Jahrbuch 1999, hg. v. J. Gohde, Stuttgart 1999, 175-186.

die sog. Gesunden. Ein solches Konzept ist anschlussfähig für die personorientierten wie interaktionsorientierten Ansätze der Sonderpädagogik. Entscheidender Maßstab für die Menschlichkeit einer Gesellschaft ist es, welches Maß an Solidarität sie ihren schwächsten Mitgliedern entgegenbringt.

Angesichts der Entwicklungen im Bereich von Medizin und Gesundheitswesen ist es wichtig, daß Christinnen und Christen befähigt werden, als Anwälte der Menschen mit Behinderungen auftreten zu können und deutlich ihre Stimme erheben zu können von der Position einer Ethik der Würde her, die es notwendig macht, zu Interessenausgleichen zu kommen und Kompromisse zu finden, die menschliches Leben auch für Menschen mit Behinderungen weiterhin lebenswert sein lassen. Hier sind neben den Ethik- und Sozialethik-Kollegen/Kolleginnen, die sich mit den hier anstehenden Fragen leider zu wenig beschäftigen, auch die Christen und Christinnen in ihrem Alltagshandeln gefragt.

3. Behinderte Mitmenschen als Herausforderung für praktisch-theologisches/religionspädagogisches Handeln

Für Theologie/Religionspädagogik und Kirche stellt die Situation von Menschen mit Behinderungen eine Reihe von Herausforderungen im Blick auf Schule, Gemeinde und Gesellschaft dar: (1) hinsichtlich des Umgangs mit Behinderung generell, (2) im Blick auf die Wahrnehmung von Bildungsaufgaben, (3) hinsichtlich der integrativen Lebenspraxis in Gemeinde und Kirche.

3.1 Mit Behinderung umgehen

Hinsichtlich der Behinderung ist die Aussage sinnvoll, ja notwendig: »Normal ist es, verschieden zu sein.« Von daher ergibt sich eine andere Perspektive auf den Umgang mit behinderten Menschen. Denn: Nicht die Behinderung als solche blockiert das Leben, sondern die Art und Weise, wie man mit ihr umgeht und sich von ihr bestimmen läßt. Das ist eine sehr weitgehende Aussage. Gleichwohl gibt es gute Gründe, die dafür sprechen, daß für das Leben eines Menschen nicht die Behinderung als solche das Entscheidende ist, sondern die Art und Weise, wie man mit ihr umgeht und wie man ihm begegnet.

Hier ist auf das Recht und die Notwendigkeit zur Analyse und Kritik der gesellschaftlichen Zuschreibungsprozesse hinzuweisen. Es ist für den Umgang mit Behinderungen die Erkenntnis wesentlich, daß es eine große Hilflosigkeit gegenüber Menschen mit Behinderungen gibt. Man wird von ihrer Erscheinung sozusagen überrumpelt und aus der Fassung gebracht.²⁷ Damit wird aber deutlich,

27. F. Saal, *Ungelebtes Leben – nicht die Behinderung blockiert das Dasein, sondern die Art und*

daß Behinderung nicht nur Schicksal der betroffenen Person ist, sondern in starkem Maße auch eine Wechselbeziehung und ein Prozeß der Wechselwirkung, wodurch zur Behinderung die Benachteiligung hinzukommt. Wegen ihrer Scheu und Befangenheit gegenüber behinderten Menschen ziehen viele Menschen es auch heute noch vor, ihnen in ihrer Hilflosigkeit still aus dem Weg zu gehen. Dadurch wird aber die Behinderung wirklich zur Isolierung und führt zur Absonderung des Betroffenen.

Fredi Saal, jemand der selbst behindert ist, beschreibt das Problem folgendermaßen: »Eigentlich brauchte man nur die Verkrampfungen im Umgang miteinander abzulegen. Es geht nicht darum, ob einem Menschen vom Schicksal die Erfüllung dieser oder jener Erwartung an das Dasein versagt bleibt. Da unterscheidet sich jener, der wegen seines Rollstuhls an vielem Spontanen gehindert ist, nicht von jenem, der sich vergeblich danach sehnt, in einem glanzvollen Wiener Ball nach Musik von Johann Strauß zu tanzen, oder jenem anderen, der ein Leben lang ohne Erfolg nach Liebe und Freundschaft sucht. Wer will es wagen, einen Schmerz geringer als den anderen zu achten?«²⁸

Er führt weiter aus, daß jeder seinen eigenen Schmerz, seine eigene Situation kenne. Unerträglich aber werde es, wenn das Wünschen an sich einem Menschen verwehrt werden solle, um ihm eine Enttäuschung zu ersparen. Jeder besitze das Recht auf eigene Erfahrungen. Enttäuschungen gehörten dazu. Scheitere jemand an den faktischen Gegebenheiten, so füge das den Betroffenen Schmerz zu, aber durch die selbstgewonnene Einsicht in die Voraussetzungen seiner Situation würden sie einen eher hinnehmenden Charakter erhalten. »Es handelt sich um einen Umstand, der sich auch mit dem besten Willen nicht ändern läßt. Dekretiert man jedoch jemand von außen, »allein schon, weil du – zugegebenermaßen tragischerweise – im Rollstuhl sitzt, geht dir das Recht verloren, Erwartungen an das Leben zu richten, die für jeden anderen als selbstverständlich gelten, so bedeutet das einen groben Eingriff in die Souveränität meines autonomen Daseins.«²⁹ Das ist die eine Seite, die Seite der betroffenen Person.

Es ist die Frage, wie man die Verkrampfungen im Umgang miteinander überwinden kann. Hier spielt die Sicht auf das menschliche Leben eine zentrale Rolle. Das christliche Verständnis des Menschen macht eben einen Unterschied: z.B. nehme ich jemand als Geschöpf Gottes wahr, sehe ihn als Kind Gottes an und verhalte mich entsprechend? Oder sehe ich jemanden als »Betriebsunfall der Natur« und verhalte mich entsprechend etc. Für Christen ist die Menschenwürde darin begründet, Geschöpf Gottes zu sein. Hier ist noch viel (auch aufkläreri-

Weise, mit ihr umzugehen, in: E. *Zwierlein* (Hg.), Handbuch Integration und Ausgrenzung. Behinderte Mitmenschen in der Gesellschaft, Neuwied u. a. 1996, 293-302.

28. Ebd., 296.

29. Ebd.

sche) Bildungsarbeit zu tun, um dies allgemein bewußt zu machen. Damit sind wir bei einer Aufgabe angelangt, die nicht zuletzt auch eine Aufgabe der Schule wie des Religionsunterrichts darstellt.

3.2 Wahrnehmung von Bildungsaufgaben

Aus der Vielzahl möglicher Ansatzpunkte greife ich drei Bereiche im Sinne exemplarischer Behandlung heraus.

(1) Befähigung zu partnerschaftlich-solidarischem Zusammenleben. Anna-Katharina Szagun hat zum Thema »Partnerschaftliches Verhalten von Behinderten und Nichtbehinderten. Möglichkeiten und Grenzen religionspädagogischer Bemühungen in Schule und Kirche zu seiner Anbahnung, Erprobung und Einübung«³⁰ umfangreiche Unterrichtsforschungen durchgeführt. Sie kommt zu der These: »Schule und Unterricht sollten sehr früh, spielerisch-offen Koexistenz einübend, durchgängig und auf vielen Ebenen, den Kontext von Schule relativierend, unter Berücksichtigung von Alter und Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler mit Menschen unterschiedlichster Möglichkeiten und Grenzen, in wiederholten direkten und indirekten Thematisierungen erfahrungs- und handlungsorientierte Lernchancen (einschließlich Selbsterfahrungen und Begegnungen) anbieten.«³¹

Dabei sind drei Ebenen des Lernens zu unterscheiden: zum einen das Klassen- und Schulklima, zum andern die Begegnung mit behinderten Partnern ohne unterrichtliche Thematisierung der Behinderungsthematik und zum dritten die direkte unterrichtliche Thematisierung.

Im Blick auf den ersten Bereich des Klassen- und Schulklimas geht es um solche Erfahrungen, daß Mißerfolge, Defizite und Anderssein die Zuwendung und Anerkennung des Kindes durch die Bezugspersonen nicht grundsätzlich in Frage stellen, d.h. das Menschsein also nicht grundsätzlich als bedroht erfahren wird. Es geht weiterhin um die Erfahrung, daß neben dem konkurrenzorientierten Gegeneinander, wie es in Arbeit und Leistungsanforderung seinen Platz hat, auch ein Miteinander des Teilens von Belastungen, Kräften und Fähigkeiten möglich ist. Es ist wichtig zu erfahren: Um andere Menschen in ihren Grenzen akzeptierend wahrnehmen zu können, bedarf es auch der Wahrnehmung meiner eigenen Grenzen und Defizite als zu mir gehörig.

Besonders hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den gemeinsamen Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern in gemeinsamen Klas-

30. Münster: Comenius-Institut 1991.

31. A.-K. Szagun, Menschen mit Behinderungen, in: G. Adam/F. Schweitzer (Hg.), Ethisch erziehen in der Schule, Göttingen 1996, 133-147, bes. 141.

sen. Hier liegt ein weitergehender integrativer Ansatz vor, der schulischen Unterricht insgesamt sehr viel stärker neu strukturiert³².

Im Blick auf den zweiten Bereich der Begegnungen außerhalb der im engeren Sinne unterrichtlichen Situationen sind viele Gestaltungen möglich. Es seien nur gemeinsame Projekte und Unternehmungen genannt. Dabei gilt es, sich deutlich zu machen, daß in diesem Bereich vor allem auch die Gefühlsebene wichtig ist und zu ihrem Recht kommen muß³³. Der dritte Bereich bringt uns zum nächsten Abschnitt.

(2) Unterrichtliche Thematisierung des Themas »Menschen mit Behinderungen«.

Das Thema der Behinderung kann in vielen unterschiedlichen Zusammenhängen sinnvoll behandelt werden. Es sollte aber im Lehrplan des Religionsunterrichts in der Klasse 7/8 seinen festen Ort haben³⁴. Die Schülerinnen und Schüler begegnen Menschen mit Behinderungen. Sie erleben selbst ihre eigene Unbeholfenheit und sind konfrontiert mit vielen negativen Einstellungen in ihrer Umwelt gegenüber Menschen mit Behinderungen. Die biblische Sicht des Menschen, wie sie uns sowohl in der Rechtfertigungsaussage als auch in der Gottebenbildlichkeitsaussage vorliegt, gibt einen positiven Ansatz an die Hand, um das Thema bearbeiten zu können. Jeder Mensch ist das Ebenbild Gottes. Das Heil wird nicht von einem erwartet, der stark und mächtig ist. Vielmehr gilt, daß die Menschwerdung Gottes, die wir im Leben, im Leiden und Sterben Jesu erkennen, für jeden Menschen in unterschiedsloser Weise Trost und Heil bringt. Menschen urteilen oft auf Grund von Idealvorstellungen und »meinen, das Leben eines blinden, gehörlosen, körperbehinderten oder geistig behinderten Kindes oder Jugendlichen sei ein »reduziertes Leben«, sei weniger Leben als anderes. Gott aber liebt jedes menschliche Leben ... Jedes Leben ist auf seine Art göttliches Leben und muß als solches erfahren und geachtet werden.«³⁵

Angesichts der gesellschaftlichen Tendenzen zu einem Menschenbild, demzufolge die Beurteilung menschlichen Lebens oder gar die Existenzberechtigung eines Menschen von einem Höchstmaß an Lebensglück und einem Mindestmaß an Leiden und Schmerz abhängig gemacht wird (P. Singer), gilt es ein Verständnis menschlichen Lebens einzubringen, das einer jeden Person die Menschenwürde zuspricht, weil sie sich aus der Gottebenbildlichkeit ergibt.

In Schulbüchern gibt es erste derartige Einheiten. Während die Ausführungen in

32. Dies ist ein eigenes umfangreiches Thema. Es sei an dieser Stelle nur auf das entsprechende Schulprogramm der Evangelischen Französisch-reformierten Gemeinde in Frankfurt a.M. verwiesen: s. M. von Kriegstein (Hg.), *Integrative Erziehung im Raum der Kirchengemeinde*, Bonn 1998.

33. S. hierzu die grosse Zahl von dokumentierten Begegnungen bei A.-K. Szagun, *Partnerschaftliches Verhalten*, a. a. O., 148-519.

34. S. wiederum die Dokumentation ebd., 520-617.

35. J. Moltmann, *Befreit Euch – nehmt einander an*, in: *Zur Orientierung 1982*, 14.

»Kursbuch Religion. Neuausgabe 7/8« (1991)³⁶ noch ganz im Zeichen der Hilfe für Menschen mit Behinderungen steht, also einen problematischen, rein karitativen Umgang mit dem Thema pflegt, ist in der nächsten Generation dieses Schulbuches »Kursbuch Religion 2000. 7/8 Schuljahr« (1998)³⁷ ein deutlicher Fortschritt erkennbar. Das Thema lautet jetzt »Mit Behinderungen leben« und ist eingeordnet in ein Gesamtkapitel »In der Schöpfung als Ebenbild Gottes« mit vier Teilen: Jeder Mensch ist ein Abbild Gottes – Mit Behinderungen leben – Ihr schuldet uns eine lebenswerte Welt – Flucht in die Sucht. Hier wird der Aspekt der Menschenwürde von Menschen mit Behinderungen von der Aussage »Ebenbild Gottes« her gestaltet. Dies ist erstmalig so deutlich in einem Schulbuch hier geschehen.

(3) *Evangelische Schulen als exemplarische Lernorte solidarischer Existenz.* Schließlich können evangelische Schulen exemplarische Beispiele bieten für einen Umgangsstil mit behinderten Kindern und Jugendlichen, indem sie wirklich als Geschöpfe Gottes ernst genommen und entsprechend behandelt werden. Die Evangelische Kirche in Österreich hat nicht viele Schulen in ihrer Trägerschaft. Es sind im ganzen sieben öffentliche Schulen. Aber es ist gewiß ein gutes Zeichen, daß davon eine Grund- und eine Hauptschule sich dezidiert die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in das Schulprogramm geschrieben hat. In Salzburg wurde zunächst auf der Basis der Montessori-Pädagogik ein Kindergarten gegründet, wo das gemeinsame Leben und Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung begann. In Weiterführung dieses Ansatzes kam es dann im Schuljahr 1989/90 zur Gründung der Evangelischen Volksschule mit Öffentlichkeitsrecht und dem Schulversuch Integrative Klasse. Im Herbst 1993 wurde dies in der Hauptschule mit dem gemeinsamen Unterricht der 10- bis 14-Jährigen fortgesetzt.

Ich darf weiterhin auf das Beispiel der Schule der Französisch-reformierten Gemeinde in Frankfurt a. M. verweisen.³⁸ Ich denke, solche Beispiele integrativer Beschulung sind für die gesamtgesellschaftliche Bewußtseinsbildung ausgesprochen notwendig.

3.3 Integrative Lebenspraxis in Gemeinde und Kirche

In besonderem Maße gilt die Integrationsaufgabe auch für die eigenen religiösen Handlungsfelder. Daß die christlichen Gemeinden zunehmend »durchmischte« Gemeinden werden, für die nicht der Grundsatz des Philosophen Aristoteles gilt

36. Hg. v. H. *Hanisch*, Frankfurt/Stuttgart 1991, 31-36.

37. Erarbeitet von H. *Dierk* u. a., Stuttgart/Frankfurt a. M. 1998, 157-160.

38. S. o. Anm. 32.

»Gleich und gleich gesellt sich gern«, sondern wo das biblische Verständnis von Gemeinschaft praktiziert wird, daß gleich und ungleich unter dem Namen Christi zusammenkommen.

Dies ist weithin noch eine einzulösende Aufgabe. Auch hier gilt es in die Tat umzusetzen, was heißt: »Normal ist es, verschieden zu sein.« Dies ist eine Perspektive, von der her Christinnen und Christen leben können, weil sie alle Gottes Söhne und Töchter sind und in dieser Relation ihre Gemeinsamkeit haben und realisieren können. Im Blick auf die Gottesdienste stellt sich die Frage der Integration ebenso wie im Blick auf die vielfältigen Gemeindeveranstaltungen. Insbesondere sind aber auch Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit gefordert.³⁹ Im Sinne der Exemplarizität wende ich mich dem Handlungsfeld »Konfirmandenarbeit bei geistig behinderten Jugendlichen« zu.

Dabei haben wir es mit einem Bereich zu tun, in dem es in den letzten zwei Jahrzehnten zu sehr positiven Entwicklungen gekommen ist. Die Existenz von Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung wurde in den Gemeinden zunehmend realisiert. Soll man Jugendliche mit einer geistigen Behinderung überhaupt in der Gemeinde konfirmieren? Diese Frage kann nur mit einer Antwort bedacht werden: Sie haben ein Recht darauf!

Die Entschließung der Synode der Badischen Landeskirche vom 14. April 1983 hat hier Signalwirkung gehabt. Seinerzeit wurde herausgestellt, daß die Konfirmation verdeutliche, daß die Taufe einen bleibenden Zuspruch enthalte, der weder durch menschliche Leistungen erworben noch durch Behinderung in Frage gestellt werden könne. Mit der Integration von Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung vollzieht die Gemeinde, daß sie die Gemeinde der Schwachen ist und praktiziert die Offenheit für jedermann. Für die Menschen mit Behinderungen wird daran deutlich: Am Ort der Gemeinde sind sie voll angenommen und sie gehören ganz zu der Gemeinde. Das Ja Gottes zu ihnen realisiert sich im Ja der Gemeinde zu ihnen.

Nun haben wir hier eine vielfältige Praxis in der Konfirmandenarbeit. In einer Arbeitshilfe zu »Konfirmandenarbeit und Konfirmation« der Evangelischen Kirche

39. Für die hier anstehenden Fragen sei auf die von G. Adam, A. Pithan und R. Kollmann herausgegebenen Bände der Würzburger Symposien verwiesen, die sowohl grundsätzliche Beiträge wie praktische Modelle bieten. Die Folge der sechs Symposien erstreckte sich über ein ganzes Jahrzehnt von 1986-1998. An der Abfolge der Themen kann man zugleich auch eine Widerspiegelung der aktuellen Thematiken sehen: G. Adam u. a. (Hg.), Dokumentationsbände der Würzburger Religionspädagogischen Symposien, Münster: Comenius-Institut 1988-1998, Bd. I: Religionsunterricht an Sonderschulen, 1988; Bd. II: Wege religiöser Kommunikation, 1990; Bd. III: Integration als Aufgabe religionspädagogischen und pastoraltheologischen Handelns, 1993; Bd. IV: »Normal ist, verschieden zu sein.« Das Menschenbild in seiner Bedeutung für religionspädagogisches und sonderpädagogisches Handeln, 1994; Bd. V: »Blickwechsel.« Der Alltag von Menschen mit Behinderungen als Ausgangspunkt für Theologie und Pädagogik, 1996; Bd. VI: Mit Leid umgehen, 1998 (mit Reg. zu Bd. I-VI).

von Kurhessen-Waldeck⁴⁰ wird explizit herausgestellt, daß die Schüler aller Schularten, also auch lernbehinderte und geistig behinderte Schülerinnen und Schüler, in den Konfirmandenunterricht gehören. Sie sollten zusammen mit ihrem Jahrgang unterrichtet und eingesegnet werden. Es wird von der besonderen Aufgabe der Kirche her gefolgert, daß der Konfirmandenarbeit die Aufgabe gestellt ist, »die Jungen und Mädchen der Gemeinde ohne jede wertende Unterscheidung in ihren Konfirmandengruppen zusammenzufassen. Im Zusammen- sein, -arbeiten und -leben, auch mit Lernschwachen, Verhaltensgestörten und Behinderten, ist ein exemplarisches Lernfeld für christliche Gemeinschaft gegeben.« Dies hat natürlich hinsichtlich der Gestaltung der Konfirmandenarbeit Konsequenzen. Vielfältige ganzheitliche Arbeitsformen werden notwendig, um den Jugendlichen mit den unterschiedlichen Begabungen die Möglichkeit zu bieten, die Inhalte aufzunehmen, sich zu äußern und ihre Meinung einzubringen. Das kann geschehen durch sichtbare und erlebbare Zeichen, im kreativen und kommunikativen Gestalten, im Gespräch und verstandesgemäßen Begreifen von Inhalten und Zusammenhängen. »Dabei sollte deutlich werden, daß dies in der ganzen Breite zwar unterschiedliche, aber gleichwertige Zugänge zu den Inhalten des Evangeliums sind.« Dabei ist jeweils im konkreten Falle zu sehen, welchen Weg man wählt. Integration kann auch zu einer Überforderung für alle Beteiligten werden. Z.B. sind Menschen, die taub sind, in aller Regel auch auf spezielle Gottesdienste und eine Gehörlosengemeinde angewiesen. Aber dies darf nicht von vornherein als Alibi dafür benützt werden, daß man alle weiteren Überlegungen zur Frage der Integration von Menschen mit Behinderungen in die christliche Gemeinde einstellt. Der Phantasie und Liebe sind hier jedenfalls keine Grenzen gesetzt, darüber nachzudenken und Schritte zu unternehmen, die zu einer sinnvollen Integration führen können.⁴¹

Hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung erfordert eine solche Arbeit ein enormes Maß an Elementarisierung, wofür es Beispiele gibt, daß diese leistbar ist.⁴²

40. *Rat der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck* (Hg.), *Konfirmandenarbeit und Konfirmation*, Kassel 1990, 41-43. Die folgenden Zitate beziehen sich hierauf.

41. An Literatur ist zu nennen: G. Adam, *Zur Konfirmation Jugendlicher mit einer geistigen Behinderung*, in: *ders.* (Hg.), *Religiöse Begleitung und Erziehung von Menschen mit geistiger Behinderung*, Würzburg 2000, 73-80; I. Abel, *Modelle der Konfirmandenarbeit mit geistig behinderten Jugendlichen*, in: ebd., 235-260; M. Meyer-Blanck u. a., *Konfirmandenunterricht bei Jugendlichen mit geistigen Behinderungen* (Arbeitshilfen KU 14), Loccum: RPI 1998; V. Elsenbast (Bearb.), *Behinderte Jugendliche in der Konfirmandenarbeit* (Im Blickpunkt 13), Münster: Comenius-Institut 1994. Im übrigen sei zusätzlich auf die vielfältigen Beiträge theoretischer und praktischer Art in den sechs Dokumentationsbänden der Würzburger Religionspädagogischen Symposien (s.o. Anm. 39) verwiesen.

42. S. dazu KU-Praxis Nr. 37. *Das Einfache lernen. Konfirmandenunterricht mit Jugendlichen mit geistiger Behinderung*, Gütersloh 1997 (weitere Lit!). Ferner: H. Löhmannsröben, *Jugendliche mit Behinderungen in der Konfirmandenarbeit*, in: *Comenius-Institut* (Hg.), *Handbuch für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden*, Gütersloh 1998, 369-388.

4. Schlußbemerkungen

Ich möchte die vorgetragenen Überlegungen durch fünf knappe Hervorhebungen bzw. Hinweise fokussieren und damit abschließen:

(1) In der Zeit von 1940 bis 1943 hat Dietrich Bonhoeffer sich intensiv mit der Frage des sog. »lebens(un)werten Lebens« beschäftigt. In seiner »Ethik« heißt es dazu: »Wo sollte auch, außer in Gott, der Maßstab für den letzten Wert eines Lebens liegen? In der subjektiven Lebensbejahung? Darin vermag manches Genie von einem Idioten übertroffen werden. In dem Urteil der Gemeinschaft? Hier würde sich alsbald zeigen, daß das Urteil über sozial wertvolles oder wertloses Leben dem Bedarf des Augenblicks und damit der Willkür ausgesetzt wäre und daß bald diese, bald jene Gruppe von Menschen von dem Vernichtungsurteil getroffen würde. Die Unterscheidung von lebenswertem und lebensunwertem Leben zerstört früher oder später das Leben selbst.«⁴³

Ich denke, das ist klar formuliert. Die Frage, »Wer hat aufgrund welcher Legitimation das Recht und die Kompetenz, über das Menschsein anderer Menschen zu entscheiden«, wird damit eindeutig der Verfügungsmacht des Menschen entzogen und Gott anheimgestellt.

- (2) Von der *Würde des Menschen* kann theologisch legitim nur in der Weise gesprochen werden, daß sie als vorgegebene, d. h. ausschließlich als zugeschriebene, begriffen wird. Nur so kann sie als »unantastbar« und gültig für alle Menschen festgehalten werden. Sie kann so in gleicher Weise für gesunde, behinderte, unheilbar kranke und sterbende Menschen gelten. Der Mensch hat nach christlichem Verständnis seine Würde darin, daß er als Kind Gottes berufen und angenommen ist, daß er Ebenbild Gottes ist.
- (3) Die Menschenwürde konkretisiert sich in *Menschenrechten*. Dabei kommt den drei Grundmomenten der Freiheit, Gleichheit und Teilhabe kriterialer Charakter zu, um dahingehend zu wirken, daß Menschen mit Behinderung, soweit möglich, ein ihren Bedürfnissen entsprechendes Leben innerhalb der Gemeinschaft führen können.
- (4) Zunehmend wird *Behinderung* in ihrer unterschiedlichen Ausprägung als Erscheinungsform menschlichen Lebens anerkannt. In der Formel »*Normal ist es, verschieden zu sein*« wird das sehr griffig formuliert. Diese Aussage hat auf der einen Seite eine kultur- und gesellschaftskritische Zielrichtung. Auf der anderen Seite ist sie eine direkte Frage an jeden einzelnen Christen und jede einzelne Christin persönlich. Sie ist aber auch im Blick auf die christlichen Gemeinden und diakonischen Einrichtungen zu reflektieren. Daß wir in unseren Gemeinden zunehmend »durchmischte« Gemeinden werden, wo das biblische Verständnis von Gemeinschaft praktiziert wird, daß gleich und

43. D. Bonhoeffer, *Ethik*, München 1949 = 1985, 174.

ungleich unter dem Namen Christi zusammenkommen, ist eine beständige Aufgabe.

- (5) Menschenbilder konkretisieren sich auch in Sprache und durch Sprache. Schauen wir einmal bei uns selbst nach, in welcher Weise sich unser Verständnis vom Menschen in unserem *Sprachgebrauch* niederschlägt. Ich erinnere mich noch an die Zeit, als in den diakonischen Einrichtungen die Bewohner/innen noch durchgehend mit Du und dem Vornamen angeredet wurden. Das war einerseits Ausdruck einer vertrauten Beziehung, aber andererseits war damit doch eine Herabsetzung verbunden, zumal dann, wenn man noch von Heiminsassen und »unseren Deppen« sprach.

Auch in unseren Tagen wird in unserer Gesellschaft immer wieder von der oder dem »Behinderten« gesprochen. Ein solcher Sprachgebrauch wirkt eindeutig stigmatisierend. Angemessener ist es, von dem »behinderten Menschen« oder von »Menschen mit Behinderungen« zu sprechen. Gerade durch die letzte Formulierung wird deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Behinderung keine Totalbezeichnung darstellt, sondern ein Spezifikum der jeweiligen Person ist. Im englischsprachigen Bereich ist die Rede von »persons with handicap« schon ein lange eingebürgerter Sprachgebrauch. Was sollte und könnte uns eigentlich abhalten, ebenso zu verfahren?